

Temporäre Spielstraßen in die StVO - §45

Temporäre Spielstraßen sind ein Instrument, Städte kinderfreundlicher und lebenswerter zu machen und das ohne finanziellen Aufwand. In dicht bebauten Stadtteilen sind sie oft die einzige Möglichkeit, zusätzliche Spiel- und Begegnungsräume zu schaffen. Das Prinzip ist einfach: Ein geeignetes Stück Straße (dafür gibt es diverse Vorgaben) wird für wenige Stunden pro Woche (oder Monat) für den motorisierten Verkehr gesperrt und steht dann der Nachbarschaft zum freien Spiel zur Verfügung. Hierfür wird das echte Spielstraßenschild (nicht zu verwechseln mit Z 325, dem Verkehrsberuhigten Bereich) in Verbindung mit einer zeitlichen Einschränkung verwendet:



Z 250

Z 1010-10

Z 1042

(Beispiel Beschilderung Temp. Spielstraße)

Organisiert wird eine Temporäre Spielstraße meistens von einer Gruppe von Nachbar*innen. Diese stellen die Absperrschranken zur gegebenen Zeit auf und sind Ansprechpersonen vor Ort. Sie sorgen dafür, dass die Durchfahrt für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder Rettungsfahrzeuge jederzeit für alle sicher gewährleistet ist.

Ein entscheidender Unterschied zu Straßenfesten oder anderen anmeldepflichtigen Aktionen ist, dass es sich bei der Temporären Spielstraße NICHT um eine Veranstaltung handelt. Veranstaltungen unterliegen ganz eigenen Vorschriften, sind aufwändig und teuer in Antragstellung und Durchführung. Bei Veranstaltungen muss es eine/n Veranstalter*in geben, der/die nicht nur ein Veranstaltungsprogramm organisiert, sondern auch die Haftung übernimmt.

Anders bei Temporären Spielstraßen: Einmal genehmigt, steht die Straße zu den gegebenen Zeiten den Menschen einfach zur Verfügung wie ein Spielplatz oder ein Park. Die Straße ist weiterhin öffentlicher Raum. Jede*r haftet für sich selbst bzw. Eltern für ihre Kinder. Und es gibt kein Programm: Ob man Rollschuh läuft, Federball spielt oder es sich mit Klappstuhl & Zeitung gemütlich macht, ist jedem/r selbst überlassen. Die Erfahrungen aus Berlin und Bremen zeigen, dass dies gut funktioniert.

Während in Großbritannien die Anordnung einer temporären Spielstraße rechtlich klar geregelt ist (siehe unten), ist die StVO in Deutschland nicht so eindeutig.

Die rechtliche Grundlage zur Anordnung einer Temporären Spielstraße ist in Deutschland zwar mit § 45 (1) bzw. (1b) und § 31 (1) S.2 StVO gegeben, explizit erwähnt werden Temporäre Spielstraßen aber nicht. Bei zuständigen Verkehrsämtern und Behörden treten aus diesem Grund immer wieder Unsicherheiten auf, wie eine entsprechende Anordnung zu begründen ist. Eine Ergänzung der StVO wäre wünschenswert. **Deshalb der Vorschlag, §45 (1) um Punkt 7. zu erweitern:**

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie (...)

7. um Kindern und Jugendlichen mehr Platz zum Spielen zu gewähren, z.B. durch die Einrichtung einer Temporären Spielstraße

**Auf keinen Fall sind Temporäre Spielstraßen unter §29 StVO als Veranstaltung einzustufen!
Das würde dieses Instrument ad absurdum führen.**

Regelmäßig eine Veranstaltung zu beantragen und mit den verbundenen Auflagen durchzuführen ist selbst für engagierte Bürger*innen unzumutbar. Bei Temporären Spielstraßen geht es aber genau darum: Der Zivilgesellschaft die Möglichkeit zu geben, in der eigenen Nachbarschaft aktiv zu werden und auf unkomplizierte Weise die Lebens- und Wohnqualität in verschiedenen Stadtteilen aufzuwerten.



Temporäre Spielstraße in Berlin-Kreuzberg

In Großbritannien steht die Möglichkeit, Straßen zeitweise zum Zwecke des Spielens zu sperren, explizit im *Road Traffic Regulation Act*:

Part III Crossings and Playground

§ 29.) Power to prohibit traffic on roads to be used as playgrounds.

(1) For the purpose of enabling a road for which they are the traffic authority to be used as a playground for children, a local traffic authority may make an order prohibiting or restricting the use of the road by vehicles, or by vehicles of any specified class, either generally or on particular days or during particular hours.

Bitte unterstützen Sie
unser Anliegen,
Temporäre Spielstraßen
in §45 und nicht in §29
StVO zu verankern.

Kontakt:

SpielLandschaftStadt e.V.

Ansprechpartnerin: Ulrike Herold

Haferwende 37

28357 Bremen

T. (0421) 242 895 54

Email: u.herold@spiellandschaft-bremen.de

www.spielandschaft-bremen.de

Berliner Bündnis Temporäre Spielstraßen

c/o DaKS e.V., Crellestr. 19/20, 10827 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Dittrich

M 0172-7483990/ info@spielstrassen.de

www.spielstraßen.de